



20. Dezember 1978

4238 Naturschutzgebiet "Jägglisglunte", Brienz

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafbuchgesetzes und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das seit dem 2. August 1968 bestehende Naturschutzgebiet "Jägglisglunte", Gemeinde Brienz, wird erweitert und erhält neue Schutzbestimmungen.

II. Schutzziel

2. Durch diesen Beschluss soll der alte Aarelauf mit seinen reichen Schilf-, Binsen- und Seerosenbeständen sowie der abwechslungsreichen Uferbestockung und dem vielfältigen Tierleben in seinem Fortbestand gesichert werden.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem vom Autobahnamt des Kantons Bern am 20. Oktober 1977 erstellten Plan 1 : 5'000 eingezeichnet, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Betroffen werden die Parzellen Grundbuchblätter Brienz Nrn. 92 und 698.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind jegliche Veränderungen des natürlichen Zustandes untersagt, insbesondere:
 - a) Das Errichten von Bauten, Anlagen und Werken aller Art;
 - b) das Campieren, das Aufschlagen von Zelten und andern Unterständen, das Aufstellen von Wohnwagen;
 - c) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
 - d) jede Störung und Beeinträchtigung der Tierwelt, ihrer Unterschlüpfe, Nester und Gelege sowie das Laufenlassen von Hunden;
 - e) das Eindringen in die Ufervegetation und die Wasserflächen sowie das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art;
 - f) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken, Schädigen und Ausgraben von Pflanzen;
 - g) das Anzünden von Feuern.

5. Vorbehalten bleibt die Pflege des Schutzgebietes jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März.
 6. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 8. Die Aufsicht und die Kennzeichnung werden durch die Forstdirektion (Naturschutzinspektorat) geordnet.
 9. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf den unter Ziffer 2 genannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung "N 100 R 60, Naturschutzgebiet Jägglisglunte, Gemeinde Brienz".
 10. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.
 11. Die Verträge vom 29. Dezember 1967 und 4. März 1968 zwischen dem Staat Bern, der Schwellengenossenschaft Brienz und der Einwohnergemeinde Brienz sind durch die Zuteilung der Parzellen Brienz Nrn. 92 und 698 an den Staat Bern hinfällig geworden.
 12. Durch den vorliegenden Beschluss wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 5501 vom 2. August 1968 aufgehoben und ersetzt.
 13. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für das Amt Interlaken zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Publikation im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

